

Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

Vom 06. Juli 2009* i. d. F. vom 12. November 2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften und des Fachbereichs 8: Psychologie unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 02. Juli 2009, Az.: 9526 Tgb.Nr. 75/07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung	3
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	5
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6 Studienumfang, Module	7
§ 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss	8
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 9 Anerkennung von Leistungen	10
§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	11
§ 11 Modulprüfungen	12
§ 12 Mündliche Prüfungen	13
§ 13 Schriftliche Prüfungen	14
§ 14 Praktische Prüfung	16
§ 15 Bachelorarbeit	17
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen	19
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung	20
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 19 Zeugnis, Diploma Supplement	22
§ 20 Bachelorurkunde	23
§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	23
§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	24
§ 23 In-Kraft-Treten	24

Anhang zu § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3 und 5, § 6 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, 2 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 S. 1, 3 und 5

* Veröffentlicht im Staatsanzeiger S. 1327

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 08/2021, S. 91

HINWEIS:

Für Studierende, die bei Inkrafttreten der **Änderungsordnung vom 24. Oktober 2017** das Studium der Module 1 und / oder 2 des Faches **Bildungswissenschaften in Landau** bereits aufgenommen oder abgeschlossen haben, gelten im Hinblick auf die Anzahl der Leistungspunkte die bisherigen Bestimmungen.

Entsprechend der **Zweiundzwanzigsten Änderungsordnung vom 12. Juli 2018** schließen Studierende des Faches **Grundschulbildung am Campus Landau**, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 das Studium des Wahlpflichtmoduls 3: Mathematik aufgenommen haben, dies nach den bisherigen Bestimmungen ab (s. Mitteilungsblatt 04/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 93).

Entsprechend der **25. Änderungsordnung vom 17. Dezember 2019** gelten für Studierende, die vor dem 1. April 2020 ihr Hochschulstudium in dem Fach **Französisch** aufgenommen haben, für die Anerkennung der Hochschulprüfungen des lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die bisherigen Bestimmungen. Abweichend von Satz 1 können sie auf Antrag die nach Nummer 2 des Anhangs die für die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium geforderten Lateinkenntnisse durch Vorlage von Bescheinigungen der Universität über die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen der Universität nachweisen.

Entsprechend der **Siebenundzwanzigsten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung** für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 07. Juli 2020 schließen Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach **Biologie Landau** eingeschrieben sind, das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach **Mathematik Landau** eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach **Grundschulbildung Landau** eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Achtundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

- Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für das Fach Bildende **Kunst in Landau** eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende des Faches **Englisch in Landau**, die das Studium eines der Module 1, 2, 6 und 7 bereits aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Faches **Französisch in Landau** aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des Faches **Wirtschaft und Arbeit in Landau** aufgenommen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. grundlegende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können;
2. die Voraussetzungen erfüllt, um das Studium in einem der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge fortsetzen zu können.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung, verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines „Bachelor of Education (B.Ed.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf Antrag der Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden (Bakkalaureus der Erziehungswissenschaften).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und damit ausreichende aktive und passive Kompetenz vorweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.

(3) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Der lehramtsbezogene Bachelorstudiengang umfasst vom 1. bis zum 4. Fachsemester das Studium

a. des Faches Bildungswissenschaften,

b. zweier von den Studierenden zu wählende Fächern aus folgender Fächergruppe:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. Bildende Kunst | 9. Geographie |
| 2. Biologie | 10. Katholische Religionslehre |
| 3. Chemie | 11. Mathematik |
| 4. Deutsch | 12. Physik |
| 5. Englisch | 13. Sozialkunde |
| 6. Ethik, Philosophie / Ethik | 14. Sport |
| 7. Evangelische Religionslehre | 15. Wirtschaft und Arbeit |
| 8. Französisch | |

sowie

c. die vorgeschriebenen Schulpraktika.

(2) Mit Ablauf des 4. Fachsemesters in einem der Fächer ist ein lehramtsbezogener Schwerpunkt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu wählen und gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären. Auf § 15 Abs. 6 Satz 2 wird verwiesen. An der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- Grundschule,
- Realschule plus,
- Gymnasium,
- Förderschule.

Ausgehend vom Angebot der Studienfächer an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau und von spezifischen Anforderungen ist die Wahl eines lehramtsspezifischen Schwerpunktes hinsichtlich der bis dahin studierten Studienfächer entsprechend nur unter den in den Absätzen 3 bis 7 genannten Voraussetzungen möglich. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Schwerpunkte Grundschule und Förderschule erfolgt gemäß § 6 der Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07. Juli 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Wahl des Schwerpunktes Lehramt an Grundschulen ist nur bei folgender Fächerkombination im 1. bis 4. Fachsemester möglich:

1. ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und
2. ein anderes Fach aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

Das Studium dieser Fächer und das des Faches Bildungswissenschaften endet mit Ablauf des 4. Fachsemesters. Vom 5. Semester an ist das Fach Grundschulbildung mit den Studienbereichen Bildungswissenschaftliche Grundlegung, Deutsch, Mathematik, Fremdsprachliche Bildung, Sachunterricht und Ästhetische Bildung sowie dem Wahlpflichtbereich zu studieren. Das Studium umfasst außerdem die vorgeschriebenen Schulpraktika.

(4) Im Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus wird das Studium des Faches Bildungswissenschaften und der beiden Fächer gemäß Absatz 1 fortgeführt; es umfasst außerdem die vorgeschriebenen Schulpraktika. Für diesen Schwerpunkt werden an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau folgende Fächer angeboten:

Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport, Wirtschaft und Arbeit.

(5) Im Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien wird das Studium des Faches Bildungswissenschaften und der beiden Fächer gemäß Absatz 1 fortgeführt; es umfasst außerdem die vorgeschriebenen Schulpraktika. Für diesen Schwerpunkt werden an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau folgende Fächer angeboten:

Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Philosophie / Ethik, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport.

(6) Die Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Förderschulen ist nur bei folgender Fächerkombination im 1. bis 4. Fachsemester möglich:

1. ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, Wirtschaft und Arbeit und
2. ein anderes Fach aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

Das Studium des Faches nach Nr. 2 kann auch die Studienbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht des Faches Grundschulbildung in dem Maße umfassen, in dem diese gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 gewählt worden sind.

Das Studium dieser Fächer und das des Faches Bildungswissenschaften endet mit Ablauf des 4. Fachsemesters. Vom 5. Semester an sind das Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung (Pädagogische und soziologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung, Überblick über sonderpädagogische Förderungsbereiche und Ergänzungsstudien) zu studieren. Das Studium umfasst außerdem die vorgeschriebenen Schulpraktika.

(7) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(8) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(9) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau eingeschrieben und nicht beurteilt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Semester).

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Fall ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich

abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt in der Regel jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Im begründeten Ausnahmefall kann, sofern dies im Anhang vorgesehen ist, von einer Modulprüfung abgesehen werden. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist, nach näherer Regelung im Anhang, insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten gem. Absatz 3 und 4 nicht erfüllen.

(6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Semester, wiederholt werden.

(8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Nachweise beizufügen sind und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang und den Modulhandbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen

1. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Grundschulen auf:

- das Fach gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1: 40 LP
- das Fach gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2: 40 LP
- das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 34 LP
- auf das Fach Grundschulbildung gemäß § 3 S. 3: 46 LP
- die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
- die Bachelorarbeit: 10 LP

2. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Realschulen plus auf:

- das Fach gemäß § 3 Abs. 4 bzw. Abs. 5: 65 LP
- das Fach gemäß § 3 Abs. 4 bzw. Abs. 5: 65 LP
- das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 30 LP
- die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
- die Bachelorarbeit: 10 LP

3. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Gymnasien auf:

- das Fach gemäß § 3 Abs. 6: 65 LP
- das Fach gemäß § 3 Abs. 6: 65 LP
- das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 30 LP
- die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
- die Bachelorarbeit: 10 LP

4. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Förderschulen auf:
- das Fach gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 1: 40 LP
 - das Fach gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 2: 40 LP
 - das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 34 LP
 - das Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung gemäß § 3 Abs. 7 S. 4 und die zwei Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung gemäß § 3 Abs. 7 S. 4 46 LP
 - die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
 - die Bachelorarbeit: 10 LP.

Das Studium des Faches gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 kann in einem Gesamtumfang von bis zu 18 Leistungspunkten die Studienbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht des Faches Grundschulbildung umfassen und zwar aus den beiden Studienbereichen, die nicht dem gewählten Fach gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1, Nr. 1 entsprechen.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Anhang geregelt.

(4) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Absatz 1) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. September 2007 (GVBl S. 152), BBS 223-1-53, i. d. jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

(5) Für Fächer der modernen Fremdsprachen sind nach näherer Regelung im Anhang Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten vorgesehen. Diese Auslandsaufenthalte können als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und anerkannt werden.

§ 7

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 5, 6, 7 und 8 jeweils einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der gemeinsame Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt. Das Zentrum für Lehrerbildung arbeitet mit dem Prüfungsausschuss und dem Hochschulprüfungsamt zusammen, insbesondere mit dem Ziel einer größtmöglichen Verwaltungs- und Verfahrenstransparenz für Studierende sowie einer effizienten Ressourcenausnutzung. Die Fachbereichsräte können auf Vorschlag des gemeinsamen Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen beauftragen.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Dabei muss jeder der an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sein. Die kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des gemeinsamen Prüfungsausschusses vorschlagen. Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den

Ausschlag. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche offen zu legen.

(4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann an den Sitzungen des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann sich vertreten lassen. Die Mitglieder des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelorarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach

Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Modulprüfung, aber nicht mehr die Lehrveranstaltungen an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Modulprüfung anbietet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung auch auf den jeweiligen Fachprüfer übertragen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz erbracht wurden, werden in demselben Fach bei identischem schulartspezifischem Schwerpunkt auf Antrag anerkannt.

(2) Leistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen schulartspezifischen Schwerpunktes werden auf Antrag grundsätzlich anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Anerkennung von Leistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang erbracht wurden oder von Leistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen schulartspezifischen Schwerpunktes setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau zu erbringen ist. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen führen.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in den einzelnen Fächer gemäß § 3 Abs. 1 höchstens bis zur Hälfte der nach § 6 Abs. 2 zu erwerbenden Leistungspunkte durch den Prüfungsausschuss angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter definierten Lernziele und Kompetenzen.

(5) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 4 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.

(6) Werden Leistungen anerkannt, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(8) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Leistungen, zu denen es gleichwertige Leistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(9) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Leistungen verbunden werden. Auflagen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für die Prüfungsfächer an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zur Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12 bis 14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Art und Dauer der Modulprüfungen wird, sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

(7) An den mündlichen Modulprüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre sowie im Wahlpflichtbereich Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre des Faches Grundschulbildung kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen Kirche mit beratender Stimme teilnehmen; sie oder er ist hierzu vom Prüfungsamt einzuladen.

§ 12 **Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in den Fächern Englisch und Französisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 und 7 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(3a) Schriftliche Prüfungen in Laborübungen bestehen aus Auswertungen, die die Vorbereitung, die Durchführung einzelner oder mehrerer Versuche, Experimente oder praktischer Tätigkeiten in den einzelnen Praktikumsveranstaltungen umfassen; die Note der Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Soweit im Anhang keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht.

(6) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den

Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner wenden sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die in der Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.]

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Sie kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbständig lösen kann.

(2) Im Studium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Grundschulen wird die Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den Fächern Bildungswissenschaften und Grundschulbildung berücksichtigt werden.

Im Studium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Realschulen plus wird die Bachelorarbeit im Fach Bildungswissenschaften oder in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden. Bei Kombination mit dem Fach Bildende Kunst muss die Masterarbeit im Fach Bildende Kunst, die Bachelorarbeit in einem anderen der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und b gewählten Fächer angefertigt werden.

Im Studium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Gymnasien wird die Bachelorarbeit im Fach Bildungswissenschaften oder in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden. Sie kann nicht im Fach Bildungswissenschaften geschrieben werden. Bei Kombination mit dem Fach Bildende Kunst muss die Masterarbeit im Fach Bildende Kunst, die Bachelorarbeit in einem anderen der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und b gewählten Fächer angefertigt werden.

Im Studium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Förderschulen wird die Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den Fächern Bildungswissenschaften und Grundlagen sonderpädagogischer Förderung berücksichtigt werden.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 10 Leistungspunkte (300 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt elf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu zwei Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bewertet die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der die Bachelorarbeit betreut, die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0, muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Bachelorarbeit von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Bachelorarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 Satz 3, 8 und 9 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte zuerkannt.

(5) Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(6) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Ausgabe ist nur möglich, wenn die Entscheidung über die Wahl eines lehramtsbezogenen Schwerpunkts gemäß § 3 Abs. 2 vorliegt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer oder französischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Bachelorarbeit nicht in englischer Sprache verfasst wurde, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Bachelorarbeit in englischer oder französischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende

Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Bachelorarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls mul-

tipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0		= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulprüfungen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 10 Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 8 und 9 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die schulischen Praktika gemäß § 6 Abs. 4 erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht

mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für die von ihr oder ihm gewählte Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 10.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den

ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften (§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7), die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4) sowie den gewählten schulartspezifischen Schwerpunkt. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Bachelorurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20 Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education (B.Ed.)“ beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 06. Juli 2009

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Winfried Gebhardt

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Alfred Langewand

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Rudolf Lütke

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Dr. Peter Wagner

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Wieland Müller

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Dieter Zöbel

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Wolfgang Schnotz

Anhang zur Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

1.	Bildende Kunst	26
2.	Bildungswissenschaften	28
3.	Biologie	30
4.	Chemie	33
5.	Deutsch	34
6.	Englisch	36
7.	Ethik, Philosophie / Ethik	39
8.	Evangelische Religionslehre	41
9.	Französisch	43
10.	Geographie	45
11.	Grundschulbildung	47
12.	Katholische Religionslehre	49
13.	Mathematik	51
14.	Physik	54
15.	Sonderpädagogik	57
16.	Sozialkunde	59
17.	Sport	60
18.	Wirtschaft und Arbeit	63

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungsarten und Schularten werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

„AA = Atelierarbeit	K = Kolloquium	PS = Proseminar
E = Exkursion	KS = künstlerisches Seminar	RS+ = Realschule plus
FÜ = Feldübung	L = Labor	S = Seminar
FöS = Förderschule	LÜ = Laborübung	T = Tutorium
GS = Grundschule	P = Praktikum	Ü = Übung
Gym = Gymnasium	Pro = Projekt	V = Vorlesung“

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ

Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert

In den Modulen werden Pflichtveranstaltungen (Pflicht) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflicht) unterschieden.

1. Bildende Kunst

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26 - 42 SWS
26 - 34 SWS
8 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft						9 Leistungspunkte
1.1	Systematische Grundlagen der Kunstpädagogik (S)	Pflicht	3	2		
1.2	Konzeptionelle Grundlagen der Kunstpädagogik (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Kunsthistorische Methoden der Werkanalyse und Werkvermittlung (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit				Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in Ab- sprache mit den Dozierenden, ca. 12 – 15 Seiten)		
Modul 2: Grundlagen der Kunstgeschichte						6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.3 empfohlen</i>						
2.1	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte I (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte II: Analyse und Interpretation (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur				Dauer: 90 Minuten		
Modul 3: Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst						6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 und M 2 empfohlen</i>						
3.1	Kunst des 20. und 21. Jhs. (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Medien, Design, Alltagsästhetik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit				Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in Ab- sprache mit den Dozierenden, ca. 10 bis 15 Seiten)		
Modul 4: Einführung in die künstlerische Praxis						13 Leistungspunkte
4.1	Einführung in das Zeichnen (KS)	Pflicht	3	2		
4.2	Einführung in das Malen (KS)	Pflicht	3	2		
4.3	Einführung in die Druckgrafik (KS)	Pflicht	3	2		

4.4	Einführung in das dreidimensionale Gestalten (KS)	Pflicht	4	2		
4 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Prüfungen						
Modul 5: Künstlerisches Projekt		6 Leistungspunkte				
5.1	Einführendes künstlerisches Projekt (KS)	Pflicht	6	4 ¹		
Modulprüfung: Künstlerisch-praktisches Projektergebnis						
Modul 6: Kunst- und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 bis M 3 empfohlen</i>						
6.1	Kunst- und Kulturgeschichte (Schwerpunkte) (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: abhängig vom Veranstaltungsinhalt Hausarbeit Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 10 – 15 Seiten) oder Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul 1</i>						
7.1	Kunstdidaktische Konzepte und Methoden I (S)	Pflicht	3	2		
7.2	Kunstpädagogisches Projekt I (P)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: abhängig vom Veranstaltungsinhalt Schriftliches Portfolio Dauer: 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 15 – 20 Seiten) oder Hausarbeit						
Modul 8: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse		13 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul 5</i>						
<i>Eine Veranstaltung aus den folgenden zwei Wahlpflichtbereichen als Schwerpunkt:</i>						
8.1	Bereich 1: Die in Modul 4 eingeführten Gebiete: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahlpflicht	7	4 ¹		
8.2	Bereich 2: Die ergänzenden Gebiete Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere je nach Angebot des Instituts (KS)	Wahlpflicht	7	4 ¹		

¹ Die SWS-Angaben gelten für die Lehrenden. Die künstlerische Arbeit erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich.

<i>Zwei Veranstaltungen aus den oben genannten Bereichen, wobei mindestens eine Veranstaltung aus dem Bereich 1 stammen muss und ein Gebiet nur einmal gewählt werden kann.</i>						
8.3	Weiteres Gebiet 1: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahl- pflicht	3	2 ¹		
8.4	Weiteres Gebiet 2: Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS)	Wahl- pflicht	3	2 ¹		
3 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Präsentation in allen Gebieten						

1 Die SWS-Angaben gelten für die Lehrenden. Die künstlerische Arbeit erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich.

2. Bildungswissenschaften

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 - 24 SWS
18 - 24 SWS
0 - 2 SWS

Vorbemerkung:

Im Fach Bildungswissenschaften können die Studierenden, je nach angestrebtem schulartbezogenem Schwerpunkt, über eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten frei verfügen.

Der freie Workload ist in den Modulen 1, 2, 3 bzw. 4 verortet, ist aber nicht an diese Module gebunden. Er dient der modul- und themenübergreifenden Verknüpfung und der Vertiefung bildungswissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen nach eigener Wahl der Studierenden aus dem gesamten Curriculum des Faches Bildungswissenschaften. Er steht z. B. für die folgenden Optionen zur Verfügung (das Angebot kann variieren):

- Vertiefung selbst gewählter Teilmodule aus den Bachelor-Modulen des Faches Bildungswissenschaften, etwa indem in Pflichtseminaren zusätzliche Leistungen erbracht und von den jeweils Lehrenden für eine vorab festgelegte Anzahl von LP bestätigt werden,
- Teilnahme an bildungswissenschaftlichen Projekten, Felderkundungen und Forschungspraktika, z. B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit,
- vertiefte bildungswissenschaftliche Reflexion eigener pädagogischer Praxiserfahrungen außerhalb der Pflichtpraktika,
- Verbindung fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Inhalte und Kompetenzen.

Die Leistungspunkte des Freien Workload sind in den Modulen 1, 2, 3 und 4 gesondert ausgewiesen und werden dort bei der Gewichtung der Module zur Ermittlung der Gesamtnote des Faches gemäß § 16 Abs. 3 nicht berücksichtigt.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten im Rahmen des Freien Workload:

Im Rahmen des Freien Workload sind Studienleistungen zu erbringen. Form, Inhalt, Umfang und die dem Arbeitsaufwand entsprechende Anzahl von Leistungspunkten werden individuell zwischen der oder dem Studierenden und der Dozentin oder dem Dozent vereinbart. Die Vergabe der Leistungspunkte entspricht in den Anforderungen den ECTS-Vorgaben. Prüfungsleistungen werden in diesem Rahmen nicht

gefordert. Die erbrachten Studienleistungen werden unter Angabe von Form, Inhalt und Anzahl der jeweils erworbenen Leistungspunkte von der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten bescheinigt.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung			9 + 3 Leistungspunkte		
1.1	Lernen und Entwicklung (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Sozialisation, Erziehung, Bildung (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Vertiefendes Pflichtseminar (S)	Pflicht	3	2		
1.4	Freier Workload	Pflicht	3	-		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 – 90 Minuten Studierende der schulartbezogenen Schwerpunkte Realschule plus und Gymnasien absolvieren nach eigener Wahl in einem der Module 1, 2 oder 3 die Modulprüfung nicht in Form einer Klausur sondern in Form einer Hausarbeit Dauer. 4 Wochen						
	Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien			9 + 1 Leistungspunkte		
2.1	Gestaltung von Lernumgebungen in Schule und Unterricht (V/Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Kommunikation, Interaktion, Lehr- und Lernmedien (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Vertiefendes Seminar (S)	Pflicht	3	2		
2.4	Freier Workload	Pflicht	1			
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 – 90 Minuten Studierende der schulartbezogenen Schwerpunkte Realschule plus und Gymnasien absolvieren nach eigener Wahl in einem der Module 1, 2 oder 3 die Modulprüfung nicht in Form einer Klausur sondern in Form einer Hausarbeit Dauer. 4 Wochen						
	Modul 3: Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion für RS plus/Gym			7 + 1 Leistungspunkte		
3.1	Pädagogisch-psychologische Diagnostik (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Pädagogik der Heterogenität (V)	Pflicht	2	2		
3.3	Vertiefendes Wahlpflichtseminar zu Diagnostik, Heterogenität und Beratung (S)	Wahl- pflicht	3	2		

3.4	Freier Workload	Pflicht	1	-		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 - 90 Minuten Studierende der schulartbezogenen Schwerpunkte Realschule plus und Gymnasien absolvieren nach eigener Wahl in einem der Module 1, 2 oder 3 die Modulprüfung nicht in Form einer Klausur sondern in Form einer Hausarbeit Dauer. 4 Wochen						
Modul 4: Erziehung und Bildung im Kindesalter für GS		9 + 3 Leistungspunkte				
4.1	Erziehung und Bildung im Kindesalter; Erziehungs- und Bildungsauftrag der Grundschule (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Biographische und institutionelle Übergänge (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Konzepte interkultureller Bildung (S)	Pflicht	3	2		
4.4	Freier Workload	Pflicht	3	-		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 – 90 Minuten						
Modul 5: Psychologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung für FöS		12 Leistungspunkte				
5.1	Einstellungen gegenüber behinderten und sozial benachteiligten Personen (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Psychische Entwicklung behinderter und sozial benachteiligter Personen (V)	Pflicht	2	2		
5.3	Grundlagen der Diagnostik und Begutachtung behinderter und sozial benachteiligter Personen (1) (V)	Pflicht	2	2		
5.4	Grundlagen der Diagnostik und Begutachtung behinderter und sozial benachteiligter Personen (2)(S)	Pflicht	3	2		
5.5	Beratung und Erziehung behinderter und sozial benachteiligter Personen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten oder			
		Klausur	Dauer: 60-90 Minuten			

3. Biologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 - 47 SWS
31 - 43 SWS
4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Chemie					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 1.2: erfolgreich bestandene Studienleistung in 1.1</i>					
1.1	Grundlagen der Chemie (V)	Pflicht	3	2		X
1.2	Chemisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen					9 Leistungspunkte
2.1	Allgemeine Biologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Botanisches Grundpraktikum (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere					6 Leistungspunkte
3.1	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Zoologisches Grundpraktikum (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 4: Fachdidaktik I. Konzeption und Gestaltung des Biologieunterrichtes					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahme ab 2. Semester; Teilnahmevoraussetzung empfohlen: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2 der Bildungswissenschaften Teilnahmevoraussetzung für 4.3: erfolgreich abgeschlossenes Modul 1</i>					
4.1	Fachdidaktik I (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Fachdidaktik I (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Fachdidaktisches Praktikum I (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 5.2: erfolgreich abgeschlossenes Modul 1</i>					
5.1	Humanbiologie und Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Humanbiologisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 6a: Ökologie, Biodiversität und Evolution für GS und FöS					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 6a.2 bis 6a.4 : erfolgreich abgeschlossenes Modul 2</i>					
6a.1	Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2		
6a.2	Zoologische Bestimmungsübungen (Ü)	Pflicht	2	2		
6a.3	Bestimmungsübungen an Farn- und Blütenpflanzen (Ü)	Pflicht	2	2		

6a.4	3 Exkursionen (Ex) sowie Herbar	Pflicht	2	1		
3 Modulteilprüfungen						
Modul 6b: Ökologie, Biodiversität und Evolution für RS plus und Gym 11 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für 6b.2, 6b.4 und 6b.6: erfolgreich abgeschlossenes Modul 2</i>						
6b.1	Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2		
6b.2	Zoologische Bestimmungsübungen (Ü)	Pflicht	2	2		
6b.3	Einführung in die Systematik der Tiere (V)	Pflicht	1	1		
6b.4	Bestimmungsübungen an Farn- und Blütenpflanzen (Ü)	Pflicht	2	2		
6b.5	Einführung in die Systematik der Pflanzen (V)	Pflicht	1	1		
6b.6	3 Exkursionen (Ex) sowie Herbar	Pflicht	2	1		
3 Modulteilprüfungen						
Modul 7: Physiologie der Pflanzen für RS plus und Gym 12 Leistungspunkte <i>Teilnahme an 7.3 ab 5. Semester</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 7.2: erfolgreich abgeschlossenes Modul 2</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 7.3: erfolgreich abgeschlossene Module 1 und 2</i>						
7.1	Physiologie und Ökologie der Pflanzen (V)	Pflicht	4	2		
7.2	Exkursion Ökologie (mind. 4tätig) Seminar(E/S)	Wahlpflicht	3	2		
7.3	Übung zur Physiologie und Ökologie der Pflanzen (Ü)	Pflicht	5	3	X	
Modul 8: Physiologie der Tiere für RS plus und Gym 11 Leistungspunkte <i>Teilnahme an 8.3 ab 5. Semester</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 8.3: erfolgreich abgeschlossene Module 1 und 2</i>						
8.1	Physiologie und Ökologie der Tiere (V)	Pflicht	4	2		
8.2	Wahlpflichtveranstaltung zum Thema Ökologie (S/Ü) (je nach Angebot des Instituts)	Wahlpflicht	3	2		
8.3	Übung zur Physiologie und Ökologie der Tiere (Ü)	Pflicht	4	3	X	

4. Chemie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31- 48 SWS
31 - 42 SWS
6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 - Grundlagen				9 Leistungspunkte	
1.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	1	1		
1.3	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen				9 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 2.1: Bestehen der Eingangsklausur in 2.1</i>					
2.1	Qualitative Analyse (LÜ)	Pflicht	3	3	X	
2.2	Quantitative Analyse (LÜ)	Pflicht	3	3	X	
2.3	Stöchiometrie (V)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen						
	Modul 3: Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren				8 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>					
3.1	Didaktische Übungen AC (Ü)	Pflicht	6	4		
3.2	Grundlagen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2		
	Modul 4: Organische Chemie 1 - Grundlagen				6 Leistungspunkte	
4.1	Organische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Organische Chemie (Ü)	Pflicht	2	1	X	
4.3	Vertiefung organische Chemie	Pflicht	1	1		
	Modul 5: Organische Chemie 2: Organische Synthesechemie				8 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul 4</i>					
5.1	Organische Chemie II (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Organische Chemie (LÜ)	Pflicht	4	5	X	

		Modul 6: Physikalische Chemie - Grundlagen			9 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und bestandene Modulteilprüfung 2.2</i>						
6.1	Mathematische und physikalische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	1	1		
6.2	Grundlagen der chemischen Thermodynamik (V/Ü)	Pflicht	2	1		
6.3	Grundlagen der Kinetik, Elektrochemie und Grenzflächenchemie (V/Ü)	Pflicht	3	2		
6.4	Laborübung Physikalische Chemie: Thermodynamik, Grenzflächenchemie (S/LÜ)	Pflicht	1	1	X	
6.5	Laborübung Physikalische Chemie: Elektrochemie, Kinetik (S/LÜ)	Pflicht	2	1	X	
		Modul 7: Fachdidaktik 2– Methoden im Chemieunterricht			7 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modul 4 und bestandene Modulteilprüfungen 2.1 oder 2.2</i>						
7.1	Didaktische Übungen OC (Ü)	Pflicht	5	3		
7.2	Methoden des Chemieunterrichts	Pflicht	2	2		
		Modul 8: Alltags- und Umweltchemie			9 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4</i>						
<i>Drei der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
8.1	Projekt Umweltchemie (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
8.2	Chemie der Gebrauchsartikel (S)	Wahlpflicht	3	2		
8.3	Lebensmittelchemie (S)	Wahlpflicht	3	2		
8.4	Boden- und Wasserchemie (V)	Wahlpflicht	3	2		
8.5	Grundlagen der Umweltchemie (V)	Wahlpflicht	3	2		
8.6	Veranstaltungen aus dem Fach Chemie in Abstimmungen mit dem zuständigen Modulverantwortlichen	Wahlpflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen						

5. Deutsch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 - 37 SWS
25 - 37 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Das Fach Deutsch im Überblick					4 Leistungspunkte
1.1	Das Fach Germanistik im Überblick (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Arbeitstechniken (Ü)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft					5 Leistungspunkte
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft					5 Leistungspunkte
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>					
4.1	Grundlagen: Sprache und Handeln (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Semantik und Pragmatik (S)	Pflicht	4	2		
4.3	Entwicklung und Förderung von Sprachhandlungskompetenzen unter Berücksichtigung ein- und mehrsprachiger Bedingungen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft / Literaturdidaktik)					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
5.1	Literatur und Medien (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Textanalyse I (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Einführung in die Textanalyse II (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			

Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts 8 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
6.1	Grundlagen und Aspekte der Deutschdidaktik (V)	Pflicht	2	2		
6.2	Sprachdidaktik (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Literatur- und / oder Mediendidaktik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagenmodul) 7 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
7.1	Deutsche Literaturgeschichte bis 1900 (PS)	Pflicht	3	2		
7.2	Deutsche Literaturgeschichte im 20. und 21. Jahrhundert (PS)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 8: Sprachwandel 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
8.1	Deutsche Sprachgeschichte und Sprachwandel (V/S)	Pflicht	2	2		
8.2	Analyse, Beschreibung und Beurteilung sprachlichen Wandels (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 9: Themen und Motive 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
9.1	Themen und Motive der deutschen Literatur (V/S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 3 Wochen						
Modul 10: Sprachvariation 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
10.1	Sprachvariation in theoretischer und historischer Sicht (V/S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 3 Wochen						

6. Englisch Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26-35 SWS
26-31 SWS
0-4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik					10 Leistungspunkte
1.1	Introduction to Linguistics (V/S)	Pflicht	3	2		
1.2	Introduction to Literature (V/S)	Pflicht	3	2		
1.3	Introduction to Teaching English as a Foreign Language (V/S)	Pflicht	3	2		
1.4	Self-study Component: Basics	Pflicht	1			
3 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1, 1.2 und 1.3 Dauer: jeweils 60 Minuten						
	Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Für 2.3: Kompetenzen aus Modul 1.3</i>					
2.1	Language Course I (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course II (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Teaching English as a Foreign Language (S)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: mündliche Prüfung in 2.1 und 2.2 Klausur in 2.3 Dauer: 15 Minuten Dauer: 60 Minuten						
	Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache und Kultur englischsprachiger Länder					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1.1</i>					
3.1	Sounds & Texts: The Structure of English (V/S)	Pflicht	3	2		
3.2	Language and Context: Linguistic, Cultural and Historical Dimensions (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
	Modul 4: Literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Textanalyse und Übersetzung					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1.2</i>					
4.1	Survey of Literatures in English I: British Literature/New Literatures in English (V/S)	Pflicht	3	2		
4.2	Survey of Literatures in English II: American Literature (V/S)	Pflicht	3	2		
1 Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						

Modul 5: Linguistische, literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Methoden und Theorien 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus dem Teilmodul 5.1 für die Teilmodule 5.2 und 5.3</i>						
5.1	Introduction to Cultural Studies (V/S)	Pflicht	3	2		
5.2	Survey of Anglophone Cultures I: Methods and Theories (V/S)	Pflicht	3	2		
5.3	Survey of Anglophone Cultures II, Including Linguistic and Literary Perspectives (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur Dauer: 15 Minuten Dauer: 60 Minuten						
Modul 6: Linguistische oder literarische oder kulturwissenschaftliche Studien: Ausgewählte Kapitel 11 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 5.1</i>						
<i>Zwei der Wahlpflichtveranstaltungen 6.1 bis 6.6 (freie Kombination der Fachwissenschaften möglich):</i>						
6.1	Linguistics (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.2	Literary Studies (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.3	Cultural Studies (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.4	Linguistics (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.5	Literary Studies (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.6	Cultural Studies (S)	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2		
6.7	Fundamentals of Research and Writing (Ü)	Pflicht	2	1		
6.8	Self-study Component: Advanced	Pflicht	2		X	
1 Modulprüfung: Hausarbeit in einer der beiden belegten Veranstaltungen (6.1 bis 6.6). Diese Veranstaltung wird mit 4 LP angerechnet. Die Veranstaltung, in der keine Hausarbeit geschrieben wird, wird mit 3 LP angerechnet. Dauer 4 Wochen						
Modul 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung 14 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>						
7.1	Language Course III (Ü)	Pflicht	4	2		
7.2	Teaching English as a Foreign Language (S)	Pflicht	4	2		
7.3	Independent Studies I	Pflicht	2			

7.4	Independent Studies II	Pflicht	4		X	
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 7.1	Dauer: 90 Minuten			
		Hausarbeit in 7.2	Dauer: 4 Wochen			

Obligatorischer Auslandsaufenthalt (im Zeitraum der Module 1 – 5 bzw. 1 – 7)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt im anglophonen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium Bachelorstudiengangs Anglistik aller Schulformen verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind. Im Besonderen vertiefen die Studierenden ihre Beherrschung der englischen Sprache (mündlich/schriftlich). Als anglophon gelten Länder, in denen das Englische *de facto* oder *de jure* als Landessprache, sei es als Erst- oder Zweitsprache, fungiert. Empfohlen wird das Absolvieren des Auslandsaufenthalts zwischen dem 2. und 5. Semester. Leistungen, die an einer ausländischen Universität erbracht werden, können in Absprache mit den zuständigen Modulbeauftragten als Leistungsnachweise für entsprechende Module anerkannt werden, sofern es keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen gibt. Der Abschluss eines Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts wird empfohlen.

7. Ethik, Philosophie / Ethik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 - 44 SWS
28 - 44 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen und Grundfragen der Ethik						12 Leistungspunkte
1.1	Überblick über die Geschichte der Ethik (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Grundbegriffe der Ethik in systematischem Zusammenhang (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Normativ-ethische Grundpositionen (S)	Pflicht	3	2		
1.4	Moralisches Handeln und Urteilen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
Modul 2: Philosophische Anthropologie						8 Leistungspunkte
2.1	Geschichte der philosophischen Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Anthropologie und Ethik (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Menschenbilder in Philosophie und Einzelwissenschaften (S)	Pflicht	2	2		

Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 3: Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen						8 Leistungspunkte
3.1	Bioethik und Wirtschaftsethik (S)	Pflicht	4	2		
3.2	Ethik der Medien, Information und Technik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 4: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft						8 Leistungspunkte
4.1	Politik, Moral und Recht (S)	Pflicht	3	2		
4.2	Gerechtigkeit und gesellschaftlicher und religiöser Pluralismus (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Grundlagen der philosophischen Argumentation (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 5 a: Fachdidaktik für GS, FöS						4 Leistungspunkte
5.1 a	Didaktik des Ethikunterrichts (S)	Pflicht	2	2		
5.2 a	Fachdidaktische Konzepte (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 5 b: Fachdidaktik für RS plus, Gym						8 Leistungspunkte
5.1 b	Didaktik des Ethikunterrichts (S)	Pflicht	2	2		
5.2 b	Fachdidaktische Konzepte (Ü)	Pflicht	2	2		
5.3 b	Fächerverbindendes Arbeiten (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Theoretische Philosophie I						10 Leistungspunkte
6.1	Logik und Erkenntnistheorie (S / Ü)	Pflicht	4	2		
6.2	Metaphysik (S / V)	Pflicht	3	2		
6.3	Ästhetik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 7: Theoretische Philosophie II						11 Leistungspunkte
7.1	Geschichte der Sprachphilosophie (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Grundlegende Themen der Sprachphilosophie (S)	Pflicht	4	2		
7.3	Wissenschaftstheorie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Dauer: 15 Minuten						

8. Evangelische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 - 44 SWS
26 - 39 SWS
5 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse der drei alten Sprachen ist für alle Studierenden Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Vermittelt werden die Fähigkeiten, hebräische und griechische Buchstaben lesen und schreiben und wichtige theologische Schlüsselbegriffe im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen verstehen zu können, ferner basale Grundkenntnisse der Grammatik der drei genannten alten Sprachen, einschließlich der Fähigkeit zur Nutzung von Hilfsmitteln (Interlinearübersetzung, Konkordanz, theologische Wörterbücher). Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

Für Studierende mit dem Ziel Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich ausreichende Griechischkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament zu übersetzen, und vertiefte Lateinkenntnisse, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu erschließen. Diese vertieften Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Lateinum nachgewiesen werden, über separate Sprachkurse außerhalb des Studienganges vor dem dritten Studienjahr zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie			8 Leistungspunkte		
1.1	Bibelkunde (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einführung in die Themen der Theologie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Phänomene und Praktiken des christlichen Lebens (S)	Pflicht	1	1		
1.4	Einführung in die biblische Sprachwelt (S)	Wahl- pflicht	1	1		
1.5	Einführung in die Religionspädagogik (S)	Wahl- pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		
	Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft			8 Leistungspunkte		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.1	Religiöse Gegenwartskulturen (Schwerpunkt: „Orthodoxie“) (S)	Wahl- pflicht	3	2		
2.2	Religiöse Gegenwartskulturen (Schwerpunkt: „Evangelisch-Katholisch“) (S)	Wahl- pflicht	3	2		
2.3	Einführung in Weltreligionen (V)	Pflicht	2	2		

2.4	Religionstheologische Themen in Theorie und Praxis (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie		10 Leistungspunkte				
3.1	Einführung in das AT (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Einführung in das NT (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Methodik (S)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.4	Fachdidaktik: Bibel im Religionsunterricht (Ü)	Wahlpflicht	1	2		
3.5	Einführung in eine alte Sprache (Ü)	Wahlpflicht	1	2		
Modulprüfung:		Klausur Hausarbeit	Dauer: 70 Minuten oder Dauer: 2 Wochen			
Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte		8 Leistungspunkte				
4.1	Einführung in die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Lektüre von Quellentexten zu einer kirchengeschichtlichen Epoche (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Fachdidaktik: Kirchengeschichte im Religionsunterricht (Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur (4.1 und 4.2) Hausarbeit (4.3)	Dauer: 60 Minuten Dauer: 4 Wochen	Gewichtung: 5-fach Gewichtung: 3-fach		
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
5.1	Einführung in die Ethik (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Themen evangelischer Sozialethik (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Methodische Zugänge zu ethischen Themen im Religionsunterricht (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 6: Biblische Theologie: Vertiefung		13 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
6.1	Methodik (Neues Testament) (S)	Pflicht	4	2		
6.2	Theologisch-exegetisches Thema des AT (S)	Pflicht	4	2		
6.3	Theologisch-exegetisches Thema des NT (S)	Pflicht	4	2		
6.4	Hermeneutik der Bibel (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			

Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
7.1	Religiöse Bildung denken (V)	Pflicht	4	2		
7.2	Theologische Anthropologie (S)	Pflicht	4	2		
7.3	Didaktische Konzeptionen und Modelle des Religionsunterrichts (V)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen			

9. Französisch Landau - Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderungen vom 20. Oktober 2015 das Studium des Faches begonnen haben, schließen dieses nach der Prüfungsordnung i. d. F. vom 14. Juli 2015 ab

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34 - 46 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34 - 46 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit z. B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium gemäß § 3 Abs. 2 setzt die in den Modulen 3 und 4 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus. Der Zugang zum Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien setzt die im Modul 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Fach Französisch zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt (90 Tage) im französischsprachigen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium aller Schularten verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind.

Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, sollen die Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Stelle die Anerkennungsfähigkeit der vorgesehenen Leistungen abstimmen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen		8 Leistungspunkte				
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Grammatik I (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Mündliche Kommunikation I	Pflicht	2	2		
1.4	Mündliche Kommunikation II	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 1.1 Klausur in 1.2	Dauer: 60 Minuten Dauer: 60 Minuten			

	Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Übersetzung, Fachsprachen, Fachdidaktik					8 Leistungspunkte
2.1	Textverständnis und Übersetzung I: version (Ü)	Pflicht	2	2		
2.2	Übersetzung II: thème (Ü)	Pflicht	2	2		
2.3	Ausgewählte Themen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2		
2.4	Kommunikation im Unterricht	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 2.2	Dauer: 60 Minuten			
		Klausur in 2.3	Dauer: 60 Minuten			
	Modul 3: Französische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen					8 Leistungspunkte
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
3.2	Aspekte der synchronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Aspekte der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen					8 Leistungspunkte
4.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
4.2	Französische Literaturgeschichte (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Fachterminologie und Methoden der Literaturanalyse (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen					8 Leistungspunkte
5.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
5.2	Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Interkulturalität (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
	Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3: Vertiefung, Anwendung					6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
6.1	Übersetzung III (thème) (Ü)	Pflicht	3	2		
6.2	Textredaktion (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

Modul 7: Französische Sprachwissenschaft 2: Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der französischen Sprache 10 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>						
7.1	Französische Gegenwartssprache (S)	Pflicht	5	2		
7.2	Sprachdidaktik (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 8: Französische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung, Literaturdidaktik 9 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4</i>						
8.1	Ausgewählte Themen der französischen Literatur (S)	Pflicht	5	2		
8.2	Literaturdidaktik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			

10. Geographie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

33 - 46 SWS
33 - 46 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Humangeographie						9 Leistungspunkte
1.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
1.2	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Wirtschafts- und Sozialgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Ein Geländetag (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Einführung in die Physische Geographie						9 Leistungspunkte
2.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2		

2.4	Bodengeographie und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
2.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 3: Regionalgeographie Deutschland 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands mit Schwerpunkt Landnutzungskonflikte (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5		
Modulprüfung: Hausarbeit in 3.2 oder 3.3 Dauer: zwei Wochen						
Modul 4: Geographiedidaktik 1 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
4.1	Geographiedidaktik 1 - Einführung (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Geographiedidaktik 1 - Einführung (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Planung von Geographieunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
5.1	Raumordnung, Raum- und Landschaftsplanung, Umweltschutz (VmÜ)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Kartographie und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 6: Geographiedidaktik 2 (Realschule Plus) 13 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4</i>						
6.1	Geographiedidaktik 2 Vertiefung (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Geomedien in der Bildungsarbeit (Ü)	Pflicht	4	2		
6.3	Exkursionsdidaktische Übung: Eigene Vorbereitung und Durchführung eines Geländetages (Ü)	Pflicht	2	1 ¹		
6.4	Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 7: Geographiedidaktik 2 (Gymnasium) 13 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4</i>						
7.1	Geographiedidaktik 2 Vertiefung (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Geomedien in der Bildungsarbeit (Ü)	Pflicht	4	2		

7.3	Exkursionsdidaktische Übung: Eigene Vorbereitung und Durchführung eines Geländetages (Ü)	Pflicht	2	1 ¹		
7.4	Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 8: Numerische Methoden in der Geographie		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 5</i>						
8.1	Fernerkundung, Interpretation topographischer Karten und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		
8.2	Empirische Methoden der Geographie (Ü)	Pflicht	8	4		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

¹ Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

11. Grundschulbildung

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

30 - 36 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtmodule

20 SWS

und auf die Wahlpflichtmodule

10 - 16 SWS

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundschulpädagogik		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4 im Fach Bildungswissenschaften</i>						
1.1	Einführung in die Grundschulpädagogik (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Gestaltung von Lernumgebungen (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Diagnostik/Leistungserziehung (S)	Pflicht	3	2		
1.4	Praxis der Grundschulpädagogik (Ü/PS)	Pflicht	3	2		
<p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Deutsch studiert wurde; sind die Wahlpflichtmodule 3 und 4 (Englisch oder Französisch) zu wählen.</i></p> <p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Mathematik studiert wurde; sind die Wahlpflichtmodule 2 und 4 (Englisch oder Französisch) zu wählen.</i></p> <p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Englisch studiert wurde; sind die Wahlpflichtmodule 2 und 3 zu wählen.</i></p> <p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Französisch studiert wurde; sind die Wahlpflichtmodule 2 und 3 zu wählen.</i></p>						

<p>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs die Fächer Deutsch und Mathematik studiert wurden, ist das Wahlpflichtmodul 4 (Englisch oder Französisch) und ein Wahlpflichtmodul aus dem Masterstudiengang zu wählen.</p> <p>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs die Fächer Deutsch und Englisch oder Deutsch und Französisch studiert wurden, ist das Wahlpflichtmodul 3 und ein Wahlpflichtmodul aus dem Masterstudiengang zu wählen.</p> <p>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs die Fächer Mathematik und Englisch oder Mathematik und Französisch studiert wurden, ist das Wahlpflichtmodul 2 und ein Wahlpflichtmodul aus dem Masterstudiengang zu wählen.</p>						
Wahlpflichtmodul 2: Deutsch (Fachwissenschaftliche Grundlagen)				8 Leistungspunkte		
2.1	Das Fach Germanistik im Überblick (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Einführung in den Sprachunterricht / Tutorium (Grundschulbildung) (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Diagnose und Förderung von Laut- und Schriftsprache (S)	Pflicht	2	2		
2.4	Schriftspracherwerb / Literalität (S)	Pflicht	2	2		
Wahlpflichtmodul 3: Mathematik (Fachwissenschaftliche Grundlagen)				8 Leistungspunkte		
3.1	Einführung in mathematische Grundvorstellungen (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Arithmetik (V)	Pflicht	2	2		
3.3	Übungen zu Arithmetik (Ü)	Pflicht	1	1		
3.4	Grundlegende Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
3.5	Übungen zu Grundlegende Geometrie (Ü)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung		Klausur		Dauer: 120 Minuten		
Wahlpflichtmodul 4: Fremdsprachliche Bildung				8 Leistungspunkte		
Es ist Englisch oder Französisch zu wählen:						
4a. Fremdsprachliche Praxis in Englisch						
<i>Teilnahmevoraussetzungen: für die Veranstaltung 4a.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 4a.1, für die Veranstaltung 4a.4: Kompetenzen aus der Veranstaltung 4a.3</i>						
4a.1	Practical Grammar and Vocabulary (Ü)	Pflicht	4	2	X	
4a.2	Phonetics and Pronunciation (S)	Pflicht	4	2	X	
4b. Fremdsprachliche Praxis in Französisch						
4b.1	Grammaire française (Ü)	Pflicht	4	2	X	
4b.2	Phonétique et expression orale (Ü)	Pflicht	4	2	X	
Modul 5: Dimensionen des Sachunterrichts				10 Leistungspunkte		
5.1	Grundlagen des Sachunterrichts (V)	Pflicht	3	2		

5.2	Dimensionen: Naturwissenschaft/Technik (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Dimensionen: Raum/Zeit (PS)	Pflicht	3	2		
5.4	Online-Lernprogramm	Pflicht	1	--	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 6: Ästhetische Bildung: Grundlagen und Formenästhetischer Bildung		8 Leistungspunkte				
6.1	Theorien und Konzepte ästhetischer Bildung (V)	Pflicht	2	2		
6.2	Musikalisch-rhythmische Bildung (S/Ü)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Bereich Praxis ästhetischer Bildung:</i>						
6.3	Schwerpunkt: Kunst (S/Ü)	Wahlpflicht	3	2		
6.4	Schwerpunkt: Musik (S/Ü)	Wahlpflicht	3	2		
6.5	Schwerpunkt: Sport (S/Ü)	Wahlpflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen		Klausur in 6.1	Dauer: 60 Minuten			
		Theoretisch-praktische Prüfung in 6.2	Dauer: 60 Minuten			
		Praktische Prüfung in Kunst	Dauer: 60 Minuten oder			
		Praktische Prüfung in Musik	Dauer: 60 Minuten oder			
		Praktische Prüfung in Sport	Dauer: 15 Minuten			

12. Katholische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 - 48 SWS
28 - 46 SWS
2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs-re- levante Stu- dien-leis- tung
Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul		10 Leistungspunkte				
1.1	Einleitung in das Alte Testament (u. Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten) (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einleitung in das Neue Testament (V)	Pflicht	2	2		

1.3	Epochen der Glaubens und Kirchengeschichte (biographische, theologiegeschichtliche und praxisorientierte Annäherungen) (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	2	2		
Modul 2: Die Frage nach Gott		9 Leistungspunkte				
2.1	Alt- und neutestamentliche Gottes- und Menschenbilder (S)	Pflicht	3	2		
2.2	Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Entwicklung von Gottesbildern in der Kulturgeschichte und bei Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 3: Jesus Christus und die Kirche		10 Leistungspunkte				
3.1	Wirken und Sendung Jesu (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Christologie (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Ekklesiologie (S)	Pflicht	4	2		
Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung		11 Leistungspunkte				
4.1	Grundthemen der Religionspädagogik und Religionsdidaktik (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Erscheinungsformen gelebter Religion und Religiosität (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3.1	Biblisches Lernen in Grund- und Förderschule (S)	Wahlpflicht	3	2		
4.3.2	Ästhetisches Lernen im Religionsunterricht der Sekundarstufe 1 (S)	Wahlpflicht	3	2		
4.4	Methoden und Medien im Religionsunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modul 5: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt		8 Leistungspunkte				
5.1	Christliche Ethik als Theorie der Lebensführung unter dem Anspruch des Glaubens (S)	Pflicht	3	2		
5.2	Ethik im personal-mitmenschlichen Bereich (S)	Pflicht	2	2		
5.3	Christlich Sozialethik (V)	Pflicht	3	2		
Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft		8 Leistungspunkte				
6.1	Religion und Gesellschaft (mit Theologie der Religionen) (S)	Pflicht	3	2		

6.2	Weltreligionen (V)	Pflicht	2	2		
6.3	Interreligiöses Lernen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 7: Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens		9 Leistungspunkte				
7.1	Alte Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Mittlere und neuere Kirchengeschichte (V)	Pflicht	2	2		
7.3	Erinnerungsorte erkunden (S)	Pflicht	4	2		

13. Mathematik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 34 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 34 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Förderschulen ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 34 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 26 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 8 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 51 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 51 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen		7 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für alle Lehrämter</i>						
<i>Zulassungsvoraussetzung für beide Teilprüfungen: bestandene Studienleistung in 1.2</i>						
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X	

1.3	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	2	2			
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 1.1 und 1.2 Klausur in 1.3	Dauer: 90 Minuten, Dauer: 90 Minuten		Gewichtung 5fach Gewichtung 2fach		
Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra						8 Leistungspunkte	
<i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i>							
<i>Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung:</i>		<i>bestandene Studienleistung in 2a.2</i>					
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4			
2a.2	Übungen zu Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2	X		
Modul 2b: Grundlagen der Mathematik A: Arithmetik						7 Leistungspunkte	
<i>Pflichtmodul für GS / FöS</i>							
<i>Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung:</i>		<i>bestandene Studienleistung in 2b.2</i>					
2b.1	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4			
2b.2	Übungen zu Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2	X		
Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis						11 Leistungspunkte	
<i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i>							
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4			
3a.2	Übungen zu Analysis (Ü)	Pflicht	3	2			
3a.3	Analytische Grundlagen (V)	Pflicht	2	1			
3a.4	Übungen zu Analytische Grundlagen (Ü)	Pflicht	1	1			
2 Modulteilprüfungen:		1 Klausur in 3a.1 und 3a.2 1 Klausur in 3a.3 und 3a.4	Dauer: 90 Minuten Dauer: 90 Minuten		Gewichtung 5fach Gewichtung 3fach		
Modul 3b: Grundlagen der Mathematik B: Sachrechnen						10 Leistungspunkte	
<i>Pflichtmodul für GS / FöS</i>							
3b.1	Sachrechnen und Größen (V)	Pflicht	5	4			
3b.2	Übungen zu Sachrechnen und Größen (Ü)	Pflicht	2	2			
3b.3	Anwendungsbezogene Mathematik (S)	Pflicht	3	2		X	
Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie						12 Leistungspunkte	
<i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i>							
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>					
4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4			
4a.2	Übungen zu Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	3	2			
4a.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2			

4a.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 4a.1 und 4a.2 Teilprüfung zu 4a.3 und 4a.4		Gewichtung: 2-fach Gewichtung: 1-fach				
Modul 4b: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie		8 Leistungspunkte				
Pflichtmodul für GS / FöS						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
4b.1	Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (V)	Pflicht	2	2		
4b.2	Übungen zu Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	2	1		
4b.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
4b.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 4b.1 und 4b.2 Teilprüfung zu 4b.3 und 4b.4		Gewichtung: 1-fach Gewichtung: 1-fach				
Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I		9 Leistungspunkte				
Pflichtmodul für RS plus / Gym						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
5a.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2		
5a.2	Übungen zu Didaktik der Algebra (Ü)	Pflicht	1	1		
5a.3	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (V)	Pflicht	2	2		
5a.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (Ü)	Pflicht	1	1		
5a.5	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2		
5a.6	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1		
Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche für die Primarstufe		8 Leistungspunkte				
Pflichtmodul für GS Wahlpflichtmodul für FöS¹						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
5b.1	Didaktik der Arithmetik (V)	Pflicht	2	2		
5b.2	Übungen zu Didaktik der Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2		
5b.3	Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (V)	Pflicht	2	2		
5b.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (Ü)	Pflicht	2	2		

		Modul 5c: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I für FöS				8 Leistungspunkte	
		Wahlpflichtmodul für FöS¹					
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>					
5c.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2			
5c.2	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (V)	Pflicht	2	2			
5c.3	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (Ü)	Pflicht	1	1			
5c.4	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2			
5c.5	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1			
		Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik				10 Leistungspunkte	
		Pflichtmodul für RS plus / Gym					
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>					
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2			
6.2	PC-Praktikum (P)	Pflicht	2	2			
6.3	Praktische Mathematik (V)	Pflicht	3	2			
6.4	Übungen zu Praktische Mathematik (Ü)	Pflicht	3	2			
		2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 6.1 und 6.2				Gewichtung: 2-fach	
		Teilprüfung zu 6.3 und 6.4				Gewichtung: 3-fach	
		Modul 7: Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik				8 Leistungspunkte	
		Pflichtmodul für RS plus / Gym					
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>					
7.1	Stochastik (V)	Pflicht	5	3			
7.2	Übungen zu Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2			

¹ Studierende für das Lehramt an Förderschulen können wählen, ob sie das Modul 5b oder das Modul 5c belegen.

14. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 - 50 SWS
31 - 50 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik		10 Leistungspunkte				
1.1	Experimentalphysik 1: Mechanik (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Experimentalphysik 1: Mechanik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Experimentalphysik 1: Thermodyna- mik (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Experimentalphysik 1: Thermodyna- mik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.5	Mathematik für Physik 1 (S)	Pflicht	2	2		
3 Modulteilprüfungen:		Klausur in 1.1 und 1.2		Dauer: 45 Minuten		
		Klausur in 1.3 und 1.4		Dauer: 45 Minuten		
		Klausur in 1.5		Dauer: 30 Minuten		
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik		12 Leistungspunkte				
2.1	Experimentalphysik 2: Elektrodyna- mik (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Experimentalphysik 2: Elektrodyna- mik (Ü)	Pflicht	2	1		
2.3	Experimentalphysik 2: Optik (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Experimentalphysik 2: Optik (Ü)	Pflicht	2	1		
2.5	Mathematik für Physik 2 (S)	Pflicht	2	2		
2.6	Mathematik für Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Klausur		oder Dauer: 120 Minuten		
Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik		8 Leistungspunkte				
3.1	Fachdidaktik 1: Grundlagen der Phy- sikdidaktik (S)	Pflicht	4	2		
3.2	Fachdidaktik 1: Physikalische Denk- und Arbeitsweisen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3		oder		
		mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3				

Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
4.2	Vorbereitungskurs für das Praktikum	Pflicht	1	1		
4.2	Experimentelles Grundpraktikum (S)	Pflicht	4	3		
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (S)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik für RS plus und Gym 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
6	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (V)	Pflicht	2	2		
6.2	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (Ü)	Pflicht	3	2		
6.3	Mathematik für Physik 3 (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
Modul 7: Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis 9 Leistungspunkte für RS plus und Gym						
7.1	Fachdidaktik 2: Unterrichtspraxis Physik (S)	Pflicht	5	3	X	
7.2	Fachdidaktik 2: Planung und Analyse von Physikunterricht (S)	Pflicht	2	2	X	
7.3	Fachdidaktik 2: Spezielle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 8: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik für RS plus 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
8.1	Experimentalphysik 4 (V)	Pflicht	4	2		
8.2	Experimentalphysik 4 (S)	Pflicht	4	3	X	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder Klausur Dauer: 120 Minuten oder mündliche Prüfung Dauer: 45 Minuten						

Modul 9: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik für Gym						
						8 Leistungspunkte
9.1	Theoretische Physik 1: Mechanik (V)	Pflicht	2	2		
9.2	Theoretische Physik 1: Mechanik (Ü)	Pflicht	2	1		
9.3	Theoretische Physik 1: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2		
9.4	Theoretische Physik 1: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur mündliche Prüfung	Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 60 Minuten			

15. Sonderpädagogik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
24 SWS
6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 1: Pädagogische und soziologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung						22 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltungen 1.5, 1.6 und 1.7: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.2</i>						
1.1	Einführung in die Sonderpädagogik + Tutorium für Studienanfänger (VmT))	Pflicht	3	2		
1.2	Handlungsformen und Aufgabenfelder sonderpädagogischer Förderung (S)	Pflicht	3	2	X	
1.3	Familiäre Sozialisation von Menschen mit Behinderung über die Lebensspanne (S)	Pflicht	3	2		
1.4	Ungleichheits- und bildungssoziologische Aspekte sozial bedingter Benachteiligungen (S)	Pflicht	3	2		
1.5	Theorien der Sonder- Integrations- und Inklusionspädagogik (S)	Pflicht	3	2		
1.6	Anthropologische und ethische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2		

1.7	Professionelles Handeln von Lehrkräften im Spannungsfeld von sonderpädagogischer Förderung und inklusiver Bildung (S)	Pflicht	4	2	X	
2 Modulteilprüfungen: in 1.3 oder 1.4 und in 1.5 oder 1.6						
Modul 2: Überblick über sonderpädagogische Förderungsbereiche 15 Leistungspunkte						
2.1	Überblick über den Förderschwerpunkt Lernen (VmT)	Pflicht	3	2		
2.2	Überblick über den Förderschwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung (VmT)	Pflicht	3	2		
2.3	Überblick über den Förderschwerpunkt Motorische Entwicklung (VmT)	Pflicht	3	2		
2.4	Überblick über den Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung (VmT)	Pflicht	3	2		
2.5	Überblick über den Förderschwerpunkt Sprache (VmT)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 3: Ergänzungsstudien 9 Leistungspunkte						
<i>Drei der zehn folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.1	Ausgewählte Aspekte des Lehrens und Lernens bei sonderpädagogischem Förderbedarf(S)	Wahlpflicht	3	2		
3.2	Aspekte der Kinderheilkunde / Kinder- und Jugendpsychiatrie (V)	Wahlpflicht	3	2		
3.3	Behindertenrecht / Kinder- und Jugendhilferecht (V)	Wahlpflicht	3	2		
3.4	Aspekte der Pädagogik bei Mehrfachbehinderung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.5	Berufliche Bildung und Rehabilitation (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.6	Wahrnehmungsförderung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.7	Frühförderung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.8	Unterstützte Kommunikation (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.9	Sprachförderung von behinderten/benachteiligten Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.10	Aspekte der Sinnesgeschädigtenpädagogik (S)	Wahlpflicht	3	2		
Eine Modulprüfung findet nicht statt.						

16. Sozialkunde

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 - 42 SWS
30 - 42 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen		6 Leistungspunkte				
1.1	Einführung in die Politikwissenschaft und deren Grundbegriffe (V/Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Wissenschaftliches Arbeiten (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Forschungsmethoden und ihre Anwendung in der Politikwissenschaft (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen			
Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland		8 Leistungspunkte				
2.1	Politisches System I: Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen (V)	Pflicht	2	2		X
2.2	Politisches System II: Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Zeithistorische und politische Grundlagen von Gesellschaft und Demokratie in Deutschland (S)	Pflicht	2	2	X	
2.4	Vertiefungsseminar in Verbindung mit einem Querschnittsthema (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 3: Politische Theorie		8 Leistungspunkte				
3.1	Politische Theorie und Ideengeschichte (V)	Pflicht	4	2		
3.2	Vertiefungsseminar politische Theorie (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 4: Vergleich politischer Systeme		9 Leistungspunkte				
4.1	Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (V)	Pflicht	3	2		

4.2	Vertiefungsseminar vergleichende Politikwissenschaft (S)	Pflicht	3	2	X	
4.3	Das politische System der EU und die Europäisierung der Mitgliedstaaten (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 5: Fachdidaktik Sozialkunde		9 Leistungspunkte				
5.1	Fachdidaktische Konzeptionen der Sozialkunde (S)	Pflicht	3	2		
5.2	Theorie und Praxis des Sozialkundeunterrichts an Beispielen (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Methoden und Medien im Sozialkundeunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen			
Modul 6: Internationale Beziehungen / Außenpolitik		15 Leistungspunkte				
6.1	Einführung in die Internationalen Beziehungen (V)	Pflicht	5	2		X
6.2	Grundlagen, Akteure und Prozesse der Außenpolitik (S)	Pflicht	5	2	X	
6.3	Vertiefungsseminar Internationale Beziehungen (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 7: Wirtschaft und Gesellschaft		10 Leistungspunkte				
7.1	Politik und Wirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
7.2	Vertiefungsseminar Politische Ökonomie (S)	Pflicht	3	2	X	
7.3	Vertiefungsseminar Internationale Politische Ökonomie (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

17. Sport

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 - 45 SWS
18 - 31 SWS
10 - 14 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenem Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4 oder 1.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.2 und 1.3</i>					
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, wissenschaftliches Arbeiten u. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
1.2	Grundlagen der Sportpädagogik (V)	Pflicht	2	1		
1.3	Didaktik des Schulsports (V)	Pflicht	2	1		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Didaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Pädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
	Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 60 Minuten			
	Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.3 oder 2.4: Erste Hilfe Schein, Kompetenzen aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2</i>					
2.1	Sportmedizin (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Trainings- und Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
2.3	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Trainings- und Bewegungswissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
	Modulprüfung:	Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.2: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen</i>					
3.1	Entwicklung grundlegender motorischer Fähigkeiten	Pflicht	2	2	X	
3.2	Fachdidaktik Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.3	Fachdidaktik Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.4	Fachdidaktik Gerätturnen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.5	Fachdidaktik Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
	Modulprüfung¹:	praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten Klausur		Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 60 Minuten		

		Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele				10 Leistungspunkte	
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	2	1	X		
4.2	Kleine Spiele (S/Ü)	Pflicht	2	1	X		
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
4.3	Fachdidaktik Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹		
4.4	Fachdidaktik Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹		
4.5	Fachdidaktik Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹		
4.6	Fachdidaktik Hockey (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
4.7	Fachdidaktik Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹		
4.8	Fachdidaktik Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹		
4.9	Fachdidaktik Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹		
Modulprüfung:		praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten		Dauer: jeweils 20 Minuten und		Klausur	
				Dauer: 90 Minuten			
		Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2				13 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.4 oder 5.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen, 5.2 und 5.3</i>							
5.1	Sportpsychologie (V)	Pflicht	2	1			
5.2	Kulturwissenschaften (i.d.R. Sportsoziologie, Sportgeschichte, Sportphilosophie) (V)	Pflicht	4	2			
5.3	Forschungsmethodologie der Sportwissenschaft (S)	Pflicht	3	2	X		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
5.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpsychologie (S)	Wahlpflicht	4	2		X	
5.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportsoziologie, Sportgeschichte, Sportphilosophie (S)	Wahlpflicht	4	2		X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten			
		Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten				12 Leistungspunkte	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
6.1 a)	Fitness- und Gesundheitssport (V/SÜ)	Wahlpflicht	3	2	X		

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studienle- istung	Prüfungs- relevante Studienleis- tung
Modul 1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		10 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus Wahlpflichtmodul für GS und FöS</i>						
1.1	Mikroökonomie (VmS) + ÜmT	Pflicht	5	4		
1.2	Makroökonomie (VmS) + ÜmT	Pflicht	5	4		
2 Modulteilprüfungen						
Modul 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		10 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus Wahlpflichtmodul für GS und FöS</i>						
2.1	BWL: Konstitutive Entscheidungen (VmS)	Pflicht	4	2		
2.2	BWL: Betriebliche Funktionen (VmS)	Pflicht	3	2		
2.3	BWL: Buchführung (Ü)	Pflicht	3	2		
Modul 3: Wirtschaftspolitik		10 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus Wahlpflichtmodul für GS und FöS Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Wirtschaftssysteme (S)	Pflicht	3	2		
3.2	Finanztheorie und –politik (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Internationale Wirtschaftspolitik (V/S)	Pflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen in den Veranstaltungen 3.1 und 3.3						
Modul 4a: Wirtschaftsdidaktik für GS und FöS		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 oder 2</i>						
4.1 a	Wirtschaftsdidaktik I (S)	Pflicht	4	2		
4.2 a	Wirtschaftsdidaktik II (Ü)	Pflicht	3	2		
4.3 a	Wirtschaftsdidaktik III (Ü)	Pflicht	3	2		
Mündliche Modulabschlussprüfung						
Modul 4b: Wirtschaftsdidaktik für RS plus		15 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
4.1 b	Wirtschaftsdidaktik I (S)	Pflicht	4	2		
4.2 b	Wirtschaftsdidaktik II (Ü)	Pflicht	3	2		
4.3 b	Wirtschaftsdidaktik III (Ü)	Pflicht	3	2		
4.4 b	Wirtschaftsdidaktik IV (S)	Pflicht	5	2		
Mündliche Modulabschlussprüfung						

Wahlpflichtmodul 5: Einführungen in Technikwissenschaften, Fertigungsverfahren und Technikdidaktik für GS, FöS und RS plus 10 Leistungspunkte <i>Dieses Modul kann nur in Kombination mit Modul 6 gewählt werden.</i>						
5.1	Allgemeine Techniklehre (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Werkstoffe (V)	Pflicht	3	2		
5.3	Didaktik der Technik (V)	Pflicht	2	2		
5.4	Didaktische Übung Werkstoffe (Ü)	Pflicht	3	2		
Wahlpflichtmodul 6: Soziotechnische Handlungsfelder für GS, FöS und RS plus 10 Leistungspunkte <i>Dieses Modul kann nur in Kombination mit Modul 5 gewählt werden.</i>						
6.1	Energietechnik (V)	Pflicht	4	2		
6.2	Informationstechnik (V)	Pflicht	3	2		
6.3	Soziotechnische Systeme (V)	Pflicht	3	2		
Wahlpflichtmodul 7: Ernährungsbildung für GS, FöS und RS plus 10 Leistungspunkte <i>Dieses Modul kann nur in Kombination mit Modul 8 gewählt werden.</i>						
7.1	Ernährung des Menschen und Diätetik (VmÜ)	Pflicht	2	2		
7.2	Lebensmittellehre und –chemie u. Prozesstechnik (SmÜ)	Pflicht	3	2	X	
7.3	Berufskundliche Inhalte der Ernährungsbildung (SmÜ)	Pflicht	2	2	X	
7.4	Didaktik der Ernährungsbildung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur Dauer: 90 Minuten Praktische Prüfung: Dauer: 60 Minuten						
Wahlpflichtmodul 8: Verbraucherbildung für GS, FöS und RS plus 10 Leistungspunkte <i>Dieses Modul kann nur in Kombination mit Modul 7 gewählt werden.</i>						
8.1	Sozioökonomie des privaten Haushalts (VmÜ)	Pflicht	2	2		
8.2	Verbraucherpolitik / Nachhaltiger Konsum (VmÜ)	Pflicht	2	2		
8.3	Regionaler Wirtschaftsraum und dessen Erkundung (SmE)	Pflicht	3	2	X	
8.4	Didaktik der Verbraucherbildung (S)	Pflicht	3	2	X	
Wahlpflichtmodul 9: Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre für RS plus 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i> Dieses Modul kann nur in Kombination mit Modul 10 gewählt werden.						
9.1	Wettbewerbstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2		
9.2	Wachstumstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2		
9.3	Beschäftigungstheorie/-politik (S)	Pflicht	4	2		

	Wahlpflichtmodul 10: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre für RS plus				10 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>					
	<i>Dieses Modul kann nur in Kombination mit Modul 9 gewählt werden.</i>					
10.1	Personalwirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
10.2	Unternehmensführung (S)	Pflicht	4	2		
10.3	Produktionswirtschaft (S)	Pflicht	3	2		